



RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Bodenseekreis

Vom 16. Feb. 2016

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

„Deisendorf“

(WSG-Nr. 435-180)

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung

„Deisendorf“ der Stadt Überlingen auf dem Gebiet der Stadt Überlingen

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 51 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585 ff.) und
2. § 45 und § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dez. 2013 (GBl. Nr. 17 S. 389 ff.):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Überlingen wird zum Schutz des quartären, oberflächennahen Grundwasservorkommens im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Deisendorf“ und des tieferen, tertiären Grundwasservorkommens im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Nußdorf“ der Stadt Überlingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet „Deisendorf“ umfasst eine Gesamtfläche von 85,6 Hektar.

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf der Gemarkung Deisendorf, Gemeinde Überlingen auf folgende Flurstücke und Gewanne:

Zone I: Flurstücks-Nr. 222/2

Zone II: Flurstücks-Nr. 33/1 (teilweise [tw.]), 215 (tw.), 218 (tw.), 220/1, 222 (tw.), 222/1, und 223 (tw.)

Zone III: Gewanne: Unterösch, Mittelösch, Hasenwiese, Bruckwiesen, Lehren, Ziel, Giblenesch, Distrikt Gyrrenberg, Gyrrenberg, Vorderösch, Öschle, Kappellenösch, Riedhalde, Eicher, Torwiese, Großer Garten, Baidt, Öhmdwiese, Kirchgasse, Rebbühl, Hungerbühl, Tiefenwiese, Kirchhalde

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und dem Schutzgebietslageplan im Maßstab 1:1.500, in denen jeweils die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot flächig angelegt und schwarz umrandet sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist, solange sie in Kraft ist, bei dem Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz -, Albrechtstr. 77, Friedrichshafen sowie bei der Stadtverwaltung – Abt. Tiefbau, Bahnhofstr. 6, Überlingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2**Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Regelungen in dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3**Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgung Überlingen, der Wasserbehörde, der Gesundheitsbehörde, des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Wasserversorgung Überlingen betreten werden.
- (2) In der Zone I ist die Nutzung als Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gestattet. Eine Düngung mit mineralischem Dünger ist zulässig, wenn und soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist. Zulässig sind auch Maßnahmen, die der Herstellung oder Unterhaltung von Anlagen zur Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen.

§ 4**Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)**

Für die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 9.

§ 5**Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten	
3a. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.
3b. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
4. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (incl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Lagern von Festmist- und Siliergut (als feste Stoffe)	verboten	Zulässig ist das ortsfeste Lagern in dichten, ordnungsgemäß entwässerten Anlagen mit Einrichtungen zur Erkennung von Leckagen, ansonsten nur vorübergehendes Lagern von Siliergut in allseitig dichten Behältnissen und Verpackungen, sowie die kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist unter einer wetterfesten und witterungsbeständigen Abdeckung.
6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (als flüssige Stoffe)	verboten	verboten sind Erdbecken; das Errichten und Erweitern von anderen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft ist verboten, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln
7. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetriebe, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten	Zulässig
8. Errichten und Erweitern von Pferdekoppeln für die Weidehaltung	verboten	zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind; durch Trittschäden entstehende weitgehend vegetationsfreie Bereiche sind abzusperren, neu einzusäen und bis zur Wiederherstellung einer geschlossenen Grasnarbe von der Beweidung auszunehmen.
9. Tierpferche und Pferdekoppeln zum ständigen Aufenthalt von Tieren	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist
10. Beweidung und Standweide	zulässig für die Zeit, die für die Abweidung von schwer bewirtschaftbaren Grünflächen erforderlich ist	zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind
11. Erstellung und Betrieb von Weidehütten, Melkständen, ortsfesten Viehtränken und mobiler Ställe	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist
12. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
13. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe	
14. Umwandlung von Wald im engeren Sinne von § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)	verboten	
15. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO und den Rechtsvorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der jeweils geltenden Fassung
16. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	Zulässig, wenn eine ausreichend mächtige Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	Verboten	zulässig
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von - Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von - doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der VAWS in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist Zulässiges Volumen entsprechend der jeweils geltenden Fassung der VAWS
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG (Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen siehe § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind - das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei Einhaltung von erhöhten Anforderungen nach den Regeln der Technik und der Vor-Ort-Situation an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen nach Maßgabe der Eigenkontrollverordnung auf Dichtheit geprüft werden.

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen Versickerung von Niederschlagswassers nach den technischen Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung, wenn es - in bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist oder - in gewerblich, handwerklich, industriell oder vergleichbar genutzten Flächen anfällt und eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt oder - nach den Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert werden darf, insbesondere Niederschlagswasser aus Wohngebieten oder aus beschränkt öffentlichen Wegen wie land- und forstwirtschaftlichen Wegen
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	Nur zulässig zur Wiederherstellung oder Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen (selbständige Auffüllungen) und im Rahmen der Herstellung von baulichen Anlagen
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist und der Einbau mindestens mit einem Meter Abstand zum höchsten Grundwasserstand erfolgt.
17. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen, Wegen und Lärmschutzanlagen	verboten	
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten; ausgenommen sind, wenn eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie - Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Bauschutt und Straßenaufbruch mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung
19. Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	Verboten auf unbefestigten Flächen ohne geordnete Entwässerung

§ 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig
3. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird, die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht und die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß erfolgt
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen	verboten; Maßnahmen zur Herstellung der Entwässerung gem. RiStWag sind zulässig	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen	verboten	zulässig, wenn die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß erfolgt
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	zulässig
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Windkraftanlagen	verboten	
11. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen und Friedwäldern	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen
12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder -haltung	verboten	als dauerhafte Maßnahme verboten
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser (vgl. Sondertatbestände § 8 Nr. 3, 4, 5, 6 und 7).	verboten	

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Erschließen von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Warmegewinnung oder Kältegewinnung	verboten	zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 8 WHG
6. Erschließen von Grundwasser für Beregnungszwecke	verboten	zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 8 WHG
7. Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden	verboten	Erdwärmesonden sind nur zulässig mit wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG
8. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	verboten	
11. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	
12. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	
13. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
14. Motorsportveranstaltungen	verboten	
15. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
16. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Wasser- und Bodenverband Deisendorf

Maßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes Deisendorf, die geeignet sind die Grundwasserverhältnisse im Schutzgebiet erheblich oder nachhaltig zu verändern oder die Qualität des Grundwassers zu gefährden, sind verboten.
§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Wasserversorgung Überlingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 11

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 12

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Wasserversorgung Überlingen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Bodenseekreis rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Das Landratsamt Bodenseekreis kann zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 11 Abs. 1 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung nach § 11 Abs. 2 verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 14**Außerkräfttreten von Rechtsverordnungen**

- (1) Die „Rechtsverordnung des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutze der Grundwasserfassung der Gemeinden Deisendorf und Tüfingen vom 21.3.1973“ (WSG Nr. 435-008) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Bodenseekreis über das Wasserschutzgebiet „Nußdorf“ der Stadt Überlingen vom 18. Dez. 1992 wird im Geltungsbereich und während der Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Deisendorf“ außer Kraft gesetzt.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Bodenseekreis

Friedrichshafen, den 16.7.16


Lothar Wölfe
Landrat

